

## Zusammenarbeit der Hilfsorganisationen mit der Bundeswehr

Arbeitskreis Sicherheitspolitik der SPD NRW, 28. März 2009

Es besteht ein rechtlicher Unterschied zwischen Nichtregierungsorganisationen auf der einen und dem Deutschen Roten Kreuz – wie auch den übrigen nationalen Rotkreuz-/Rothalbmondgesellschaften – auf der anderen Seite. Die rechtliche Bindung an den Staat betreffend ist das DRK eine nationale Hilfsgesellschaft. Denn bei ihrer Legitimation, gerade im Blick auf die Zusammenarbeit mit den Streitkräften, und ihrer besonderen Rolle im nationalen Katastrophenschutz, stützt es sich auf eigentümliche Rechte und Verpflichtungen, die den anderen Organisationen fehlen.

Das Deutsche Rote Kreuz ist – im Gegensatz zu Nichtregierungsorganisationen (NGO) – die nationale Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich (*auxilliary to public authorities*).

Es ist an eine Fülle von völkerrechtlichen und innerstaatlichen Rechtsnormen und an die Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gebunden, die unseren nationalen wie internationalen Handlungsrahmen umreißen. Es steht dabei in einem besonderen und einzigartigen Verhältnis zum Staat und seinen Organen.

Bis zur Verabschiedung des Rotkreuzgesetzes im Jahre 2008 waren die Rechtsstellung und die Aufgaben des DRK in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich nicht geregelt. Das Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 wurde auf das DRK durch die Ge-

richte allenfalls e n t s p r e c h e n d angewandt, nachdem das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1957 festgestellt hatte, dass das "Deutsche Rote Kreuz nach der Kapitulation von der Militärregierung aufgelöst und sein Vermögen gesperrt worden ist". Deshalb regelte das noch von nationalsozialistischer Terminologie geprägte Gesetz von 1937 nicht die Rechte und Pflichten des heutigen DRK. Zwar hatten die Bundeskanzler Adenauer 1962 und nach der Wiedervereinigung Kohl 1991 per Erlassschreiben das DRK und den MHD ermächtigt, den Sanitätsdienst der Bw zu unterstützen. Gegenüber der JUH geschah das durch Schreiben von Adenauer im Jahre 1963. Das nunmehr beschlossene Gesetz ersetzt das Gesetz von 1937 durch eine zeitgemäße Neuregelung.

Das am 16. Oktober 2008 vom Deutschen Bundestag verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Vorschriften über das Deutsche Rote Kreuz“ regelt die besondere Stellung des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und bekräftigt seine außergewöhnliche Rolle im humanitären Bereich.

#### Wesentliche Inhalte des Gesetzes:

- Das Gesetz bestätigt das DRK e.V. als Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und als freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich.
- Das Gesetz stellt die zentralen Funktionen des DRK heraus, die sich aus den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen ergeben. Dazu gehören insbesondere:
  - die Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr,
  - die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht und der Ideale der Internationalen RK- und RH (Rothalmond)-Bewegung,

- die Unterhaltung eines Auskunftsbüros,
  - die Vermittlung von Schriftwechseln sowie
  - die Wahrnehmung des Suchdienstes.
- Das Gesetz schreibt das Recht des DRK fest, das Zeichen "Rotes Kreuz auf weißem Grund" und die Bezeichnungen "Rotes Kreuz" und "Genfer Kreuz" zu benutzen.
  - Es wird bestätigt, dass neben dem DRK auch der Malteser Hilfsdienst und die Johanniter-Unfall-Hilfe freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne der Genfer Abkommen und damit zur Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr ermächtigt sind.

Die im Gesetz aufgezählten Aufgaben des DRK sind diejenigen, die aus den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen resultieren, und sie sind bezüglich der Gesamtaufgaben des DRK nicht abschließend zu verstehen.

Im Hinblick auf die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr ergibt sich keine Änderung der Rechtslage, insbesondere wird keine „Zwangsverpflichtung“ von DRK-Personal statuiert. Die sowohl durch die Bundesrepublik Deutschland als auch durch das Deutsche Rote Kreuz mitgetragene und auf der Internationalen Konferenz im November 2007 verabschiedete Resolution zum Status der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als nationale Hilfsgesellschaft erklärt sogar ausdrücklich, dass die Nationalen Gesellschaften die Pflicht haben, Anforderungen der Regierungen abzulehnen, die den Rotkreuz-Grundsätzen widersprechen (z.B. dem Neutralitäts- und Unparteilichkeitsgebot), und die Regierungen diese Entscheidung zu respektieren haben, ja im Grunde solche Anforderungen nicht einmal formulieren sollten.

Die besondere Rolle der Rotkreuzbewegung ergibt sich aus ihrer Geschichte. Sie ist untrennbar verbunden mit der Schlacht von Solferino am 24. Juni 1859, als die vereinigten Heere von Kaiser Napoleon III. und Victor Emanuel, König von Sardinien, dort die österreichische Armee unter der Führung von Kaiser Franz Joseph schlugen. Es war mitten in Europa der erste moderne Krieg mit Massenheeren, Eisenbahnen, Telegraphen und Kriegsberichterstatlern. 15 Stunden dauerte die Schlacht. Auf dem Schlachtfeld lagen 40.000 Verwundete, um die sich niemand kümmerte.

Unter dem Eindruck der damaligen Erlebnisse schrieb der 31jährige Bankier und Kaufmann Henry Dunant das Büchlein „Eine Erinnerung an Solferino“.

In unendlichen Verhandlungen mit vielen europäischen Staaten initiierte er die Gründung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und veranlasste die Einberufung einer Konferenz, die die Genfer Konvention von 1864 beschloss – eine „Konvention zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde“. 1901 erhielt Dunant den Friedensnobelpreis, 1949 wurden die bis heute geltenden vier Genfer Rot-Kreuz-Abkommen unterzeichnet, die mittlerweile von derzeit 194 Staaten der Welt ratifiziert wurden – zum Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, zur Behandlung der Kriegsgefangenen und zum Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Auf der Grundlage dieser Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle von 1977 und 2005, die sich mit dem Schutz der Opfer internationaler und nicht-internationaler bewaffneter Konflikte befassen, arbeiten das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften auch heute.

Die 186 nationalen Gesellschaften bilden zusammen mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und der Internationalen Föderation der Rotkreuz / Rothalbmondgesellschaften (IFRK) die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Es ist das einzigartige Charakteristikum dieser Bewegung – und maßgebend für humanitäre Aktionen des DRK – ,dass die nationalen Gesellschaften ihre humanitären Verpflichtungen nicht als NGO erfüllen: Die rechtliche Grundlage und die Raison d’être der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist internationales Recht, das heißt von der Staatengemeinschaft geschaffenes Recht. Es ist somit der Wille der Internationalen Gemeinschaft, dass es diese Bewegung mit seinen drei Komponenten gibt und dass die Staaten, sprich Regierungen in die Entscheidungsprozesse der Bewegung eingebunden sind.

Nationale Gesellschaften arbeiten nicht nur mit Behörden auf dem Gebiet der nationalen Gesundheitsvorsorge und Notfallhilfe zusammen, sondern sie sind „Hilfeleister gegenüber den öffentlichen Stellen auf humanitärem Gebiet“. Diese Mitwirkungsrolle bildet das charakteristische Merkmal nationaler Rotkreuzgesellschaften und unterscheidet sie von Nichtregierungsorganisationen (NGO) ebenso wie vom IKRK. Der Status als offiziell mitwirkendes Organ geht zurück auf die Ursprünge der RK/RH – Bewegung. Er ist geradezu eine Bedingung für die Anerkennung als nationale RK/RH – Gesellschaft und gleichermaßen eine Voraussetzung für die Berechtigung, das besondere Kennzeichen des RK und RH führen zu dürfen. Zusammenarbeit und Partnerschaft mit Staaten sind integraler Bestandteil der Aufgaben aller Komponenten der Bewegung. Auf humanitärem Gebiet, das in der Regel einen großen Anteil an den Aktivitäten der Gesellschaften ausmacht, handelt eine

Gesellschaft als Hilfsorgan öffentlicher Stellen und in diesem Sinne als ein de facto staatlichen Instanzen unterstellt Handelnder.

Die unterstützende Mitwirkung im Sanitätsdienst deutscher Streitkräfte ist seit seiner Gründung Aufgabe des DRK. Sie wird als erste Aufgabe im neuen Gesetz genannt.

Es ist uns allerdings wichtig, auf die veränderten Rahmenbedingungen hinzuweisen, die für beide Institutionen die Geschäftsgrundlage stark beeinflussen.

Zur Darstellung von Aufgaben, Umfang und den zahlreichen und vielfältigen Leistungen im In- und Ausland fehlt hier der Platz. Darum gleich zum Thema

### **Zivilmilitärische Zusammenarbeit**

Die Einrichtung sog. ZMZ Stützpunkte der Bw an Standorten der San-/LazRgt und die Verabschiedung des DRK – Gesetzes im letzten Jahr haben der Zusammenarbeit zwischen Bw und DRK neue Impulse gegeben. Im April 2008 haben der Generalinspekteur der Bundeswehr und der Präsident des DRK die feste Absicht bekundet, die Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit auszuloten. Diese soll sich mehr als bisher auf ein koordiniertes Miteinander bei Katastrophenszenarien im In- und Ausland fokussieren und die bestehenden Berührungsflächen mit neuem Leben erfüllen.

Bereits im Jahre 2003 hat das DRK ein „Positionspapier zur Zivil-Militärischen-Zusammenarbeit des DRK“ beschlossen und darin nicht nur allgemeine und rechtliche Grundlagen, sondern auch Abwägungskriterien und anlassbezogene Festlegungen getroffen, die bis heute Gültigkeit haben.

Seitens der Bundeswehr erfolgten Schritte zur Optimierung von Fähigkeiten für die Hilfeleistung/Amtshilfe im Rahmen der Unterstützung von zivilen Behörden in den Kommunen und Ländern nach Katastrophen und Großschadensfällen (*Artikel 35 GG*).

In der Vergangenheit wurde die Unterstützung meist „im Rahmen freier Kapazitäten“ geleistet, d.h. in einer traditionell geprägten Vorstellung von Amtshilfe im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung. Nun werden die Verbindungsstrukturen (*u.a. Landeskommandos, Kreisverbindungskommandos*) und die Fähigkeiten auf die zivile Behördenstruktur und die zu erwartenden Bedarfsschwerpunkte ausgerichtet.

Neu ist z.B. die Aufstellung von 5 Stützpunkten im Pionierwesen, 2 in der ABC-Abwehr und 9 im Sanitätsdienst.

Es wird damit auch der in einigen Ländern (z.B. Bayern) unüberhörbaren Forderung nach einer belastbareren Planungssicherheit für Art, Umfang und Dauer des unterstützenden Einsatzes der Bundeswehr bei und nach Katastrophen Rechnung getragen. Die Bundeswehr wurde zwar von jeher als „stille Reserve“ betrachtet und genutzt. Nüchtern betrachtet handelte es sich zumeist um größere Personaleinsätze zur lokalen/regionalen Mithilfe bei der Schadensbegrenzung (z.B. Oderflut) oder den Einsatz von Spezialressourcen (z.B. Transporthubschrauber). Der Einsatz eines Rettungszentrums der Bw im Vorfeld und Verlauf der Fußball-WM in Kaiserslautern kennzeichnete bereits diesen neuen Weg.

Das BMI strebt derzeit nach einer einfachgesetzlichen Regelung, die das veraltete Zivilschutzgesetz novelliert und um einige Regelungen zur Katastrophenhilfe (des Bundes) zugunsten der Länder ergänzt. Es wird also auch zukünftig keinen „Bundeseingriff“ geben, denn die vorgesehenen Regelungen halten am freiwilligen Anforderungsprinzip der Länder fest.

Zu diesem Vorgehen ist die grundsätzliche Abstimmung in der IMK bereits erfolgt.

Die Neuordnung der Zivil-Militärischen-Zusammenarbeit (ZMZ) im Bereich der Unterstützung von Ländern bei der Schadenbewältigung nach Katastrophen ist auch im Lichte der politischen Debatte um den „Einsatz von Streitkräften im Innern“ und der regen Diskussion über die zukünftige Architektur von gesamtstaatlicher Sicherheitsvorsorge von Interesse, gibt sie doch erstmals der von der Bundeswehr zu erwartenden Unterstützung in Bereich der Katastrophenhilfe eine – schon für die Gefahrenabwehrplanung – umrissene und damit erkennbare Gestalt. Dies wird vom DRK ausdrücklich begrüßt.

Was hat das DRK in den bilateralen Schulterschluss einzubringen? Es hält Einheiten der internationalen Katastrophenhilfe als Teil seiner Bundesvorhaltung vor. Das Spektrum reicht dabei von der Basisgesundheitsstation bis zum Feldhospital (*zuletzt eingesetzt nach dem Erdbeben in Pakistan*). Die Einheiten sind modular aufgebaut und unterliegen strenger internationaler Standardisierung, sie werden ständig evaluiert und weiterentwickelt. In einigen speziell gelagerten Fällen betreibt das DRK auch längerfristig Krankenhäuser im Ausland (z.B. Sri Lanka).

Vor dem Hintergrund seiner internationalen Erfahrungen wirbt das DRK auch für ein realistisches Bewusstsein zu Fragen der geeigneten Strategie und Verfahren zur medizinischen Katastrophenbewältigung. Es ist uns besonders wichtig, dass generalistische Prägungen von Sanitäts-, Pflege- und ärztlichem Personal nicht völlig von dem im Alltag durchaus berechtigtem Spezialisierungstrend überdeckt werden.

Bei einem Expertengespräch zwischen dem Generalsekretariat des DRK und der Abteilung FüSan im BMVg im August 2008 wurden einige Felder



abgesteckt, die jetzt mit Leben erfüllt werden müssen. Danach haben zahlreiche Gespräche mit Vertretern der Sanitätsführung und Experten aus dem DRK - Generalsekretariat stattgefunden. Das Ziel war und ist ein Kooperationsvertrag zwischen dem BMVg und dem DRK-Präsidenten.

Angestrebt wird die Zusammenarbeit in folgenden Bereichen:

- Intensivierung in Fragen der Aus- und Fortbildung von Sanitätspersonal an geeigneten Standorten wie DRK-Rettungswachen oder in DRK - Ausbildungszentren; aber auch die Einweisung und Schulung von DRK-Personal in beweglichen Sanitätseinrichtung des Sanitätsdienstes;
- An ausgewählten Standorten von ZMZ-Stützpunkten des Sanitätsdienstes soll eine regionale/lokale Zusammenarbeit mit Kreisverbänden erfolgen (z.B. in gemeinsamen Aus- und Fortbildungen, Übungen und der Vermittlung von notfallmedizinischer Einsatzpraxis für Sanitätsoffiziere im Rettungsdienst des DRK;
- In Landesschulen des DRK können Bundeswehrangehörige zu Rettungsassistenten und Rettungssanitätern (auch mit speziellem Zuschnitt) ausgebildet werden;
- Reservisten aus dem Sanitätsdienst können zugleich DRK-Helferin/Helfer werden und damit unsere ehrenamtlichen Potenziale für Rettungsdienst und Einsatzeinheiten in der Gefahrenabwehr verstärken, dabei wiederum an Aus- und Fortbildung partizipieren und „echte“ Einsatzerfahrung sammeln („Doppelnutzen“);

- Die 52 DRK – Krankenhäuser können als Ausbildungseinrichtungen und zur vorübergehenden Personalverstärkung von Bw-Krankenhäusern genutzt werden;
- Bei humanitären Katastrophen im Ausland kann die Bundeswehr die im Netzwerk der internationalen Rotenkreuzgesellschaften gewonnen und schnell verfügbaren Erkenntnisse verwerten;
- Interessierte Ehrenamtliche des DRK könnten gezielt für die Unterstützung an den ZMZ-Sanitätsdienststützpunkten vorbereitet und „eingeplant“ werden.
- Als besonders reizvoll und lohnend wurde die Ausbildung und Kooperation der Bw mit regionalen Orts- und Kreisverbänden des DRK gesehen, um im Falle der Heranziehung von Sanitätstrupps (SanTrp) durch die zivilen Verantwortungsträger für den Katastrophenschutz einsatzbedingt nicht verfügbares militärisches Personal durch DRK-Personal kompensieren zu können.

Konkret ist beabsichtigt, die Bundeswehr in die Lage zu versetzen, den politischen Entscheidungsträgern kontinuierlich eine feste Zahl an SanTrp im Kat-Fall bereitstellen zu können. Das DRK-Personal mit entsprechender Ausbildungshöhe würde hierzu im Kat-Einsatz Bw-Fahrzeuge und –Sanitätsmaterial übernehmen und müsste natürlich am Gerät ausgebildet werden.

Das zuletzt Gesagte bezieht sich auf die ZMZ im Frieden und im Inland.

### **ZMZ im Ausland**

Für das Rote Kreuz ist es bei Kooperation mit den Streitkräften wichtig, nicht als Teil einer mit politischen/militärischen Mitteln durchzusetzenden Stabilisierung gesehen zu werden, sondern als ausschließlich humanitär

und dabei neutral, unparteilich und unabhängig agierend. Nur wenn alle „Waffenträger“ diese Voraussetzung akzeptieren, können wir unserem Auftrag gerecht werden.

Wichtiger noch als die Verlässlichkeit des Roten Kreuzes bei der Anwendung der - von den Staaten mit beschlossenen - Grundsätze in humanitären Angelegenheiten ist jedoch das Vertrauen aller am Konflikt Beteiligten in die Glaubhaftigkeit des Roten Kreuzes in dieser schwierigen Mission. Geht dieses Vertrauen ganz oder teilweise verloren, müssen wir Operationen einschränken oder unterbrechen mit der Folge, dass wir z.B. Inhaftierte nicht besuchen oder Hilfsgüter nicht verteilen können. Wir müssen also, noch mehr als in der Vergangenheit, darauf achten, bei aller Sympathie zu den Streitkräften nicht, - auch wenn objektiv unberechtigt - , von weiten Teilen der Bevölkerung, den Medien, der politischen und etwaiger gewaltbereit Handelnder „im Felde“ als parteilich wahrgenommen zu werden.

In der zweiten Hälfte der 1990er Jahre sind neue politische und militärische Zusammenhänge entstanden. Streitkräfte sind zunehmend eingebunden in multidisziplinäre und fassettenreiche Missionen außerhalb der eigenen Landesgrenzen und üben militärische, polizeiliche und zivile Aufgaben in komplexen Notsituationen aus, in die eine Vielzahl an Akteuren eingebunden ist. Darum und auch vor dem Hintergrund, dass der Trend besteht, humanitäre Aktionen in ein erweitertes politisches und militärisches Netzwerk einzubinden, ist es wesentlich, speziell für eine Nationale Gesellschaft wie das DRK, seine Identität als eine unabhängige neutrale und unparteiliche Instanz zu behaupten.

Das für die unterschiedlichen Einsatzoptionen Gesagte stützt sich auf folgende Grundsätze und rechtliche Grundlagen:

- Das Humanitäres Völkerrecht (die vier Genfer Abkommen von 1949, die Zusatzprotokolle von 1977 und 2005)
- Die Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
- Die Satzung des DRK
- Die Principles and Rules for the Red Cross and Red Crescent Disaster Relief
- Die 7 Rotkreuz-Grundsätze (insbesondere Unparteilichkeit und Neutralität)
- und die Anerkennungsbedingungen

### **Abwägungskriterien für den Einzelfall**

- Es muss eine sichtbare, klare Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Streitkräfte und des DRK geben
- Der zivilmilitärischen Zusammenarbeit mit militärischen Einheiten von Konfliktparteien ist grundsätzlich mit größter Zurückhaltung zu begegnen.
- Wenn allerdings die Voraussetzungen gegeben sind, im Sanitätsdienst der Bundeswehr (Art. 26 Abs. 2 I. GA sowie Art. 4 Nr. 3 Statuten der RK/ RH-Bewegung) mitzuwirken, gelten die Regeln:

a) das DRK-Personal wird in die Bundeswehr eingegliedert und von dieser geführt, und

b) das DRK-Personal untersteht den militärischen Gesetzen und Verordnungen.

Nun möchte ich die Möglichkeiten und Grenzen der ZMZ im Einzelnen und bezogen auf einige Szenarien einmal durchdeklinieren. Zunächst die zivilmilitärische Zusammenarbeit im Inland.

Auf die **Mitwirkung von DRK und Bundeswehr im Zivilschutz** gehe ich nicht vertieft ein. Der Eintrittsfall ist heute unwahrscheinlich.

### **Mitwirkung im Katastrophenschutz**

- Das DRK ist durch die KatS-Gesetze der Länder zur Mitwirkung ermächtigt
- Die Bundeswehr kann gem. Art. 35 Abs. 2 GG als Unterstützung der Länder zugezogen werden. Katastrophennotstand nach Art. 35 Abs. 3 GG:

Bei länderübergreifenden Naturkatastrophen oder einer Lage, die die Länder überfordert, kann der Bund durch Entsendung von Bundeswehreinheiten eingreifen. Eine Zustimmung der Länder ist nicht erforderlich. In allen diesen Fällen ist die Zusammenarbeit zwischen Bw und DRK problemlos möglich.

Anders bzw. subtiler zu betrachten ist die

### **zivilmilitärische Zusammenarbeit im Ausland**

Einer Mitwirkung des DRK im Sanitätsdienst der Bundeswehr bei Konflikten und Katastrophen steht nichts im Wege. Die Zusammenarbeit ist kein Problem.

Anders sieht es aus bei bewaffneten Konflikten. Hier arbeitet das DRK unter IKRK-Mandat. Seine Aufgabe besteht in erster Linie in der Betreuung von Gefangenen und Internierten, in der Verbreitungsarbeit im Vorfeld von und während laufender Konflikte und beim Suchdienst. Eine indirekte Zusammenarbeit wird es geben, z. B. bei Absprachen zur Sicherung des RK-Einsatzes, durch Herbeiführung von Garantien und Unterhaltung von Liaison-Büros bei der NATO, in Washington, Moskau usw. Letztlich wird es sich immer als neutraler Verhandlungspartner anbieten.

Wenn die Streitkräfte unter UN-Mandat nach Kapitel VII der Satzung der VN oder mit NATO-Auftrag zur Anwendung militärischer Gewalt ermächtigt sind (peace enforcement), kann es keine direkte Zusammenarbeit geben, da so etwas nicht mit dem Neutralitäts- und Unparteilichkeitsgebot vereinbar ist.

Soweit Streitkräfte mit einem klassischen Peace Keeping – Mandat ausgestattet sind, d.h. Anwendung von Waffengewalt nur zur Selbstverteidigung, ist die Zusammenarbeit grundsätzlich möglich.

Bei Katastrophen im Ausland ist bei Zustimmung des Gastlandes und der nationaler RK-/ RH-Gesellschaft die Zusammenarbeit ohne Frage problemlos möglich.

Grundsätzlich gilt, dass bei allen Aktionen im Ausland hinsichtlich der Zusammenarbeit von Rotkreuzkräften mit den Streitkräften immer peinlich darauf zu achten ist, dass die von ihnen geleistete humanitäre Hilfe nicht entneutralisiert wird und damit die Gefahr verbunden wäre, den freien Zugang zu den Opfern zu verlieren.